



Nr. 07/2004

News aus dem Trink- und Abwasserwesen

Steuerrecht:

Zusätzliche Anforderungen an die Rechnungsstellung bei Hausanschlüssen

Gemäß Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999) des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung von Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 39, sind seit dem 1. August 2004 neue Anforderungen bei der Rechnungslegung zu beachten:

- § 14 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde neu gefasst, so dass bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück die Verpflichtung besteht, innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.
- Durch die Anfügung des Satzes 5 an § 14b Abs. 1 ist der private Empfänger seinerseits verpflichtet, diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage über solche Leistungen zwei Jahre lang aufzubewahren.
- Durch die Anfügung von Nr. 9 an § 14 Abs. 4 UStG wurde als zusätzliche Pflichtangabe bei der Ausstellung von Rechnungen an Privatpersonen aufgenommen, dass ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht zu erfolgen hat.
- Die Bußgeldvorschriften nach § 26a UStG wurden entsprechend erweitert.

Im Ergebnis der vorstehenden Gesetzesänderung sind Rechnungen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen und auf der Rechnung an Privatpersonen muss ein Hinweis auf die Pflicht einer zweijährigen Aufbewahrungsfrist enthalten sein.

Aufgrund der weitreichenden Gesetzesformulierung sollten auch Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung bei der Ausstellung von Rechnungen für die Erstellung von Hausanschlüssen die Gesetzesänderungen vorsorglich beachten.